

Anlage 2 zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“

(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem **Allgemeinen Teil**, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem **Spezifischen Teil**, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten unterschrieben werden.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen¹ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

¹ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen² mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Seelsorgeeinheit An der Eschach

Neben dem allgemeinen Teil wird in der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift auch der spezifische Teil anerkannt. Dieser umfasst in unserer Kirchengemeinde folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“:

1. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen und Gruppenleitenden sorgen für eine adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz. Wir achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Denn die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe liegt bei uns, den Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. In Schulungen zum grenzachtenden Umgang bekommen die Verantwortlichen dafür eine Grundlage und tauschen sich bei Unsicherheiten untereinander aus; ggf. holen sie sich Rat oder eine Einschätzung bei den unten genannten Ansprechpersonen und Anlaufstellen.

Die Gruppierungen in unserer Kirchengemeinde erarbeiten klare und verbindliche Gruppenregelungen und Standards, wie zum Beispiel für Ferienfreizeiten. Dadurch setzen sie die allgemeinen Vorgaben, die der allgemeine und der spezifische Teil des Verhaltenskodex vorschreibt, konkret um. Diese Standards werden, wenn sie sich bewährt und etabliert haben, in den spezifischen Teil des institutionellen Schutzkonzepts aufgenommen.

Innerhalb der Gruppen und Gruppierungen besteht eine positive und konstruktive Rückmelde- und Fehlerkultur für Gruppenstunden, Freizeiten und Gruppenprojekte. Jede Gruppe(nstunde) wird von zwei Verantwortlichen geleitet, die sich gegenseitig Rückmeldung geben und sich auf Fehler

² An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

hinweisen. Dieses Prinzip gilt auch für Katechet:innen in der Erstkommunionvorbereitung.³ Auch die Teilnehmenden werden regelmäßig um Feedback gebeten. Gleichzeitig soll immer auch die Möglichkeit bestehen, anonym Rückmeldung zu geben, z.B. mit einem „Kummer- und Beschwerdebriefkasten“.

2. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen gehören zu pädagogischen, manchmal auch zu pastoralen Begegnungen. Wir wollen Körperkontakt nicht grundsätzlich zum Problem erklären und vermeiden. Aber wir achten darauf, dass dieser altersgerecht, fachlich begründet und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Wir achten die persönliche Grenze der uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen; ebenso unsere eigenen Grenzen. Für Körperkontakt setzen wir die freie – in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus. Die Initiative zum Körperkontakt geht in der Regel von der anvertrauten Person aus. Den ablehnenden Willen der anvertrauten Personen respektieren wir grundsätzlich.

Unter nicht schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stützen wir uns auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird je nach Engagement und Aktivität der Gruppierung exemplarisch vereinbart, welche Kontakte sinnvoll und vertretbar sind und welche Art von Körperkontakten wir nicht dulden. Den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird immer eine Exit-Strategie angeboten, sodass sie selbst entscheiden können, wo sie von wem wie berührt werden und wo nicht. Sie dürfen auch jederzeit verbal oder nonverbal „Stopp“ sagen.

Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Grenzverletzung bzw. Übergriff gewertet. Ausnahmen sind das Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung oder Erste-Hilfe-Maßnahmen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle und wertschätzende verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person jedes Kindes, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Deshalb verwenden wir angemessene und freundliche Worte und Formulierungen und wirken darauf hin, dass die uns anvertrauen Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dies ebenfalls tun. Wir verzichten daher insbesondere auf Kosenamen, Beleidigungen, Herabsetzungen, Diskriminierung oder Mutproben und schützen die uns anvertrauten Personen vor vorsätzlicher Überforderung. Bei Gesprächen zu persönlichen Themen ermöglichen wir jeder:m, zu entscheiden, ob er:sie daran teilnehmen möchte und wieviel er:sie von sich preisgeben möchte.

Werden Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beleidigt, herabgesetzt oder vorsätzlich überfordert, schreiten wir ein und beziehen Stellung. In Streitgesprächen greifen wir

³ Auf dem Weg zu oder von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen dürfen Sorge- und Erziehungsberechtigte nur das eigene Kind / den eigenen Jugendlichen oder mehrere Kinder oder Jugendliche auch anderer Familien im privaten PKW mitnehmen. Sie sollen nicht mit einem nicht-eigenen Kind alleine im Auto sein.

ggf. moderierend ein und unterstützen die Streitparteien, Alternativen für eine angemessene und zielführende Konfliktlösung zu finden.

Wir kleiden uns angemessen, sodass sich alle Menschen um uns herum wohl fühlen können. Auch die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unterstützen wir ggf. dabei, ein Gespür zu entwickeln, was angemessen ist und was nicht. Dabei achten wir aber darauf, dass niemand aufgrund seiner Kleidung geärgert oder bloßgestellt wird.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Deshalb ergreifen wir klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Beschäftigten oder ehrenamtlich tätigen Personen zu achten und zu schützen. Dies kann die Nutzung von Räumlichkeiten betreffen oder auch intime Situationen wie Toilettengang, Duschen, Umziehen oder pflegerische Handlungen.

Wir achten die Intimsphäre aller Menschen, insbesondere der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Deshalb unterbinden wir z.B., dass Fotos gemacht werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.

Die Sorgeberechtigten der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestätigen vorab oder zu Beginn schriftlich, ob während der Veranstaltungen Fotos ihrer Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemacht werden dürfen. Sollen Fotos gemacht werden, werden die fotografierten Personen dennoch vorab mündlich gefragt, ob dies in Ordnung ist. Bevor die Bilder weitergegeben oder weiterverwendet werden, ist hierfür das Einverständnis aller (erkennbar) Abgebildeten sowie des Fotografierenden einzuholen.

5. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen

Bei Ferienfreizeiten und anderen Angeboten mit Übernachtung von Gruppen müssen mindestens zwei Personen über 18 Jahre die Verantwortung vor Ort für die Gruppe übernehmen. Von diesen beiden sollte, wenn möglich, eine Person über 21 Jahre alt sein, jeweils eine männlich und eine weiblich sein. Zudem müssen die Gruppenleiter:innen klar benannt werden und die Verantwortungs- und Aufgabenstruktur transparent gemacht werden. Die Verantwortlichen (Leitende, Personen in der Küche usw.) einer größeren Freizeit (z.B. Ferienlager) werden der zuständigen Person im Seelsorgeteam vor der Freizeit genannt. Personen, die nicht zu den aktuell ehrenamtlich Tätigen zählen, absolvieren eine der Art, Dauer und Intensität der Aufgabe angemessene Präventionsschulung, mindestens jedoch Grundlagenschulung Format A.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Gruppenleiter:innen übernachten nicht alleine mit einem Kind / Jugendlichen in einem Raum. Vor Betreten eines Schlafrumes wird immer angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Es betreten möglichst nur erwachsene Betreuende desselben Geschlechts den Schlafrum.

Wenn es nur Sammelduschen gibt, dürfen Kinder und Jugendliche auch in Badebekleidung duschen. Erwachsene und Gruppenleiter:innen duschen grundsätzlich nie mit Kindern oder Jugendlichen zusammen. Bei einfach vorhandenen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Zudem suchen wir nach Lösungen zur Wahrung der Intimsphäre für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.

6. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Exklusive Geschenke, die nur ausgewählte Personen bekommen, können emotionale Abhängigkeit fördern. Deshalb machen wir transparent, wie wir die uns anvertrauten Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beschenken; wir reflektieren unsere Geschenk-Praxis regelmäßig im Team.

Geschenke sind bei uns nur unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank von Seiten der Kirchengemeinde oder Gruppe/Gruppierung sein. Finanzielle Zuwendungen oder Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem konkreten Zusammenhang zu unserer Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.

Geschenke werden freiwillig gemacht und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Deshalb übernimmt die Kirchengemeinde oder die Gruppe/Gruppierung die Kosten. Wir achten auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks, sowie dass Personen in vergleichbarer Position oder mit vergleichbarem Engagement ein gleichwertiges Geschenk erhalten.

7. Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir zwar wenig Einfluss auf die Nutzung digitaler Medien und sozialer Netzwerke. Dennoch nehmen wir unseren Bildungsauftrag ernst. Wir wählen Filme, Fotos, Spiele und Materialien im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam aus. Sie müssen pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sein.

Wir halten Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene dazu an, auch im Internet und in den sozialen Netzwerken respektvoll und wertschätzend miteinander zu kommunizieren.

Wir dulden keine herabsetzenden Texte oder entwürdigende Fotos. Bekommen wir Kenntnis davon, beziehen wir Stellung und wirken darauf hin, dass diese möglichst schnell gelöscht werden. Betroffene und ihre Sorgeberechtigten unterstützen wir dabei, sich Hilfe zu holen und, wenn sie das möchten, auch rechtlich dagegen vorzugehen.

Bei der Preisgabe personenbezogener Daten vermitteln wir einen umsichtigen und sparsamen Umgang. Der Messenger WhatsApp wird im kirchlichen Kontext nur zu reinen Informationszwecken verwendet (Broadcast). Für Chats nutzen wir stattdessen Threema. Dafür stellt die Kirchengemeinde kostenlose Threema-Lizenzen zur Verfügung. Ehrenamtlich Tätige weisen wir proaktiv immer wieder auf diese Möglichkeit hin und vermitteln ihnen eine Lizenz.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Homepage usw.) achten wir darauf im Umgang mit Text und Bild als gutes Vorbild voran zu gehen. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein bleiben. Sind Personen abgebildet und eindeutig erkennbar, dann veröffentlichen wir sie nur mit Einwilligung der Abgebildeten, bei Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

8. Disziplinierungsmaßnahmen

Im Rahmen eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Falls bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Disziplinierungsmaßnahmen nötig werden, sollen sie einen möglichst engen Bezug zur Tat/zum Regelverstoß haben, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein.

Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug und andere Formen von Gewalt sind bei uns nicht erlaubt. Dies gilt selbst dann, wenn die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einer solchen Sanktion zustimmen. Den Einsatz, die Wahl und Art der verwendeten Disziplinierungsmaßnahmen reflektieren wir regelmäßig im Team (Leiterrunde o.ä.).

Im Einzelfall kann der Ausschluss eines Kindes, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an die vereinbarten Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

9. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Wir fordern das Einhalten des allgemeinen und spezifischen Teils des Verhaltenskodex aktiv ein. Dies gilt auch für innerhalb der Gruppe vereinbarte Regeln und Standards. Hält sich ein:e haupt- oder ehrenamtlich Tätige:r wiederholt und, obwohl er:sie darauf hingewiesen wurde, nicht an diese vereinbarten Regeln, wird er:sie zunächst vorläufig, dann dauerhaft von der Gruppe oder dem Engagement ausgeschlossen. Bei groben Verstößen kann auch sofort ein dauerhafter Ausschluss vereinbart werden. Die Entscheidung hierüber treffen die anderen Gruppenverantwortlichen in Absprache mit ihrer hauptberuflichen Ansprechperson und dem leitenden Pfarrer. In der Übersicht der ehrenamtlich Tätigen wird der Ausschluss vermerkt.

Wer sich nicht an den Verhaltenskodex hält, kann bei uns in der Kirchengemeinde nicht tätig sein. Übertreten haupt- oder ehrenamtlich Tätige den Verhaltenskodex und bekommen wir das mit, dann weisen wir ihn:sie darauf hin. Hält er:sie sich nach mehrfachem Darauf-Hinweisen weiterhin nicht daran, informieren wir die hauptberufliche Ansprechperson, Angela Fürderer und den leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit, Frederik Reith. Der:die haupt- oder ehrenamtlich Tätige Person wird dann von ihrem Engagement bzw. ihrer Tätigkeit ausgeschlossen. Dafür führen Frederik Reith und / oder Angela Fürderer ein Gespräch mit der betreffenden haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person.

Wird die hauptberufliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam oder der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde beschuldigt, wenden wir uns an eine andere kirchliche Stelle: (a) die Ombuds-Stelle des Erzbistums Freiburg (auch anonym möglich), (b) den Dekan des Dekanats Schwarzwald-Baar oder (c) eine der ehrenamtlichen Ansprechpersonen, die dann auch den Dekan informiert. Das weitere Vorgehen ist durch kirchliche Ordnungen, standardisierte Verfahrensabläufe und rechtliche Vorgaben festgelegt.

Unsere Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren Kontakten haben, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Beruflich für die Kirche Tätige müssen die Voraussetzungen (Präventionsschulung, Verhaltenskodex unterschreiben, Erweitertes Führungszeugnis) bei Dienstantritt vorweisen. Ehrenamtlich Tätige müssen die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ mit Verhaltenskodex vor Aufnahme des Engagements unterschreiben sowie die Schulung innerhalb von sechs Monaten besuchen. Sonst dürfen sie sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nicht engagieren. Die Kirchengemeinde weist die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn ihres Engagements sowie alle fünf Jahre auf Schulungen hin und bietet mindestens alle sechs Monate selbst eine an, sodass dies gewährleistet ist.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

Ich, _____,

habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
- Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.

oder

- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen . Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel